

**Nachricht per Fax / Email**



**Ihre Experten für  
Garten & Landschaft**

**Bundesverband  
Garten-, Landschafts-  
und Sportplatzbau e. V.**

Haus der Landschaft  
Alexander-von-Humboldt-Str. 4  
53604 Bad Honnef  
Telefon 02224 7707-0  
Telefax 02224 7707-77  
E-Mail: BGL@galabau.de  
Internet: www.galabau.de

An die Geschäftsführungen  
der BGL-Landesverbände

2008-12-11  
Tel.: 02224 7707-16  
Fax: 02224 7707-916

**Sozialversicherung:  
Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung  
Sofortmeldung und Mitführungspflicht von Ausweispa-  
piere**

Sehr geehrte Frau Kaiser,  
sehr geehrte Herren,

ab dem 1. Januar 2009 müssen winterbeschäftigungs-umlagepflichtige Arbeitgeber im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau bei jeder Neueinstellung eine Sofortmeldung zur Sozialversicherung abgeben. Zudem besteht für alle Beschäftigten eine Mitführungspflicht von Ausweispa-pieren, auf die der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer schriftlich hinweisen muss. Nicht winterbe-schäftigungs-umlagepflichtige Pflegebetriebe bleiben davon ausgenommen. Am 13. November 2008 hat der Bundestag das „Zweite Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetz-buch“ verabschiedet

In Ergänzung unseres Schreibens vom 24. November 2008, mit dem wir Ihnen die sich aus dem o.g. Gesetz ergebenden Neuerungen bereits mitgeteilt hatten, geben wir Ihnen heute weitere ab dem 1. Januar 2009 zu beachtende Details:

**1. Sofortmeldung**

Ab dem 1. Januar 2009 sind Arbeitgeber verpflichtet, den Tag des Beginns eines Beschäfti-gungsverhältnisses **spätestens bei dessen Aufnahme** an die Datenstelle der Träger der Ren-tenversicherung zu melden (§ 28 a Abs. 4 SGB IV).

Die Meldung muss folgende Angaben über die Beschäftigten enthalten:

- Familien- und Vornamen
- Versicherungsnummer (soweit bekannt, ansonsten Übermittlung der für die Vergabe der Versicherungsnummer notwendigen Angaben wie Tag und Ort der Geburt, Anschrift),
- Betriebsnummer und
- Tag der Beschäftigungsaufnahme.

Hiervon unberührt bleibt die mit der ersten Lohnabrechnung vorzunehmende umfassende Meldung zur Sozialversicherung (sogenannte "DEÜV-Meldung"). Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Sofortmeldung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 € belegt werden.

Die technische Umsetzung der Sofortmeldung wird aus der Lohnbuchhaltungssoftware heraus möglich sein. Zudem kann die Abgabe der Sofortmeldung auch über das Internet-Portal "sv-net" erfolgen. Entscheidend ist, dass die für die Lohnbuchhaltung im Betrieb zuständige Stelle **bis spätestens zur erstmaligen Beschäftigungsaufnahme des neu eingestellten Arbeitnehmers die Möglichkeit erhält, die Sofortmeldung abzugeben.**

Dies soll bei einer Überprüfung eine schnelle und zweifelsfreie Feststellung ermöglichen, ob der Arbeitgeber seinen sozialversicherungsrechtlichen Pflichten bereits nachgekommen ist und ihm die Behauptung erschweren, die Arbeit sei erst am Tag der Überprüfung aufgenommen worden und eine Meldung damit noch nicht erforderlich. Die Behörden sollen künftig unmittelbar vor Ort feststellen können, ob das Beschäftigungsverhältnis der Sozialversicherung gemeldet wurde.

## 2. Mitführungspflicht von Ausweispapieren

Ziel dieser Regelung ist es, das derzeitige Prüfverfahren der Zollbehörden durch eine schnellere und zweifelsfreie Identifikation der kontrollierten Personen zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Alle Arbeitnehmer **in winterbeschäftigungs-umlagepflichtigen Betrieben** im GaLaBau sind ab dem 1. Januar 2009 verpflichtet, während der Beschäftigung einen Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung bei einer Kontrolle auf Verlangen vorzulegen (§ 2 a Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz).

Die Verpflichtung gilt nicht nur für gewerbliche Arbeitnehmer, sondern auch für Betriebsinhaber, Geschäftsführer, Angestellte, Auszubildende, geringfügig Beschäftigte und Praktikanten. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Personen stationär (z.B. im Bauhof, in der Betriebswerkstatt, im Büro) oder an ständig wechselnden Arbeitsstätten (Baustellen) beschäftigt werden. Sinn und Zweck dieser umfassenden Verpflichtung ist die bessere Möglichkeit der Identitätsfeststellung aller bei einer Prüfung angetroffenen Personen.

Ein Verstoß gegen die Mitführungspflicht kann mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 € belegt werden.

Die bisher bestehende Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises wird mit Ablauf des 31. Dezember 2008 entfallen.

### **Achtung: Auch Pflichten für den Arbeitgeber!**

Der Arbeitgeber muss ab dem 1. Januar 2009

- seine Arbeitnehmer und Auszubildenden nachweislich und **schriftlich** auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht hinweisen,
- diesen Hinweis während des gesamten Bestehens eines Beschäftigungsverhältnisses in den Lohnunterlagen aufbewahren und
- der Finanzkontrolle Schwarzarbeit auf Verlangen vorlegen.

Diese Verpflichtung besteht nicht nur bei Neueinstellungen, sondern auch in schon bestehenden Arbeitsverhältnissen.

**Auch und gerade in den Fällen, in denen kein schriftlicher, sondern nur ein mündlicher Arbeitsvertrag geschlossen worden ist, muss der Hinweis auf die Mitführungspflicht schriftlich erfolgen.**

Ein Verstoß gegen die dem Arbeitgeber obliegenden Pflichten kann mit einem Bußgeld von bis zu 1.000 € belegt werden.

Als Anlage finden Sie sowohl ein Muster für den Arbeitgeber zur schriftlichen Hinweisdokumentation an den einzelnen Arbeitnehmer, das z.B. mit der Lohnabrechnung versandt werden kann, als auch ein Muster für gemeinsame Informationen anlässlich von Betriebsversammlungen oder sonstige Aufklärungsveranstaltungen, wie z.B. des Sicherheitstechnischen Dienstes der Gartenbau-Berufsgenossenschaft.

Mit freundlichen Grüßen

gez. RA Herbert Hüsgen  
Justiziar

Anlagen